

**Herausgeber:**

Der Landrat des Kreises Coesfeld

**Erscheinungsweise:**

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

**Abonnementpreis:**

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

**Anforderungen sind zu richten an:**

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Kreises Coesfeld  
und der Stadt Dülmen****Ausgabe: 28/2021****Datum: 15.09.2021****Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.			Seite
125	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gemäß § 10 LZG NRW an Daniel Hoffmann	441
126	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Mailin Hulijus	442
127	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – für den Ersatz eines Querdurchlasses im Wasserlauf 66 wegen Verbreiterung des Geh-/Radweges an der K 27 AN 3+4 in Dülmen-Rödder	442
128	Stadt Dülmen	Öffentliche Bekanntmachung 1.) 95. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Winkelheide“ in der Gemarkung Dülmen – Kirchspiel 2.) Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 244 „Winkelheide“ <u>hier:</u> Genehmigung / Satzungsbeschluss	442
129	Stadt Dülmen / Bez.-Reg. Münster	Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III	444
130	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	444
	Nachrichtlich:	Nachruf für das ehemalige Kreistagsmitglied Herr Lambert Lonz	445

125/21 - Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gemäß § 10 LZG NRW an Daniel Hoffmann**

Der Widerspruchsbescheid des Kreises Coesfeld vom 21.06.2021 mit dem Aktenzeichen 50.5 / 50 16 01-01 146/2020 ist zuzustellen an Herrn Daniel Hoffmann, zuletzt wohnhaft Hagenstr. 13 in 48301 Nottuln.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 06.09.2021 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Der Widerspruchsbescheid kann gegen Vorlage eines gültigen Perso-

nalausweises eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld  
Gebäude II, Schützenwall 18  
Abteilung 50 - Soziales und Jobcenter  
Frau Terhörst

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Der Widerspruchsbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Kreis Coesfeld) zwei Wochen verstrichen sind. Die Zustellung ist maßgeblich für den Beginn der Frist, innerhalb der Klage erhoben werden kann.

Nach Ablauf dieser Klagefrist wird der mit dem Widerspruch angefochtene Bescheid in der Fassung des Widerspruchsbescheids unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Coesfeld, den 06.09.2021

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 50-Soziales und Jobcenter  
Im Auftrag  
gez. Terhörst

126/21 - Kreis Coesfeld

**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Mailin Hulijus**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 13.09.2021, Aktenzeichen 36-113852-fr., ist zuzustellen an Frau Mailin Hulijus, zuletzt wohnhaft in Stephanstr. 16, 04103 Leipzig.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist. Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin.

Mit Anordnung vom 13.09.2021 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Straßenverkehr  
Frau Frieling

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 13.09.2021

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Straßenverkehr  
Im Auftrag  
gez. Frieling

127/21 - Kreis Coesfeld

**Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – für den Ersatz eines Querdurchlasses im Wasserlauf 66 wegen Verbreiterung des Geh-/Radweges an der K 27 AN 3+4 in Dülmen-Rödder**

Die Abteilung 66 – Straßenbau und -unterhaltung beabsichtigt den Geh-/Radweg an der K 27 AN 3+4 in Dülmen-Rödder zu verbreitern. Der Wasserlauf 66 quert bei Bau-km 0+800 Radweg und Fahrbahn der K 27 mit einer Länge von

53 m. Das Gewässer ist zurzeit mit einem Betondurchlass DN 1000 versehen, dessen baulicher Zustand einer Erneuerung bedarf. Vorgesehen ist ein Kastenprofil b x h 1.90 m x 1.10 m, Länge 53 m.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme um einen Gewässerausbau. Hierfür ist gem. § 68 Abs. 2 WHG eine Genehmigung erforderlich. Gem. § 5 Abs. 1 UVPG ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Im Rahmen eines solchen Verfahrens (Screening) wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Coesfeld, 06.09.2021

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Meyer

128/21 - Stadt Dülmen

**Öffentliche Bekanntmachung**

- 1.) **95. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Winkelheide“ in der Gemarkung Dülmen – Kirchspiel**
  - 2.) **Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 244 „Winkelheide“**
- hier: Genehmigung / Satzungsbeschluss**

**zu 1.)**

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 17.08.2021, Az.: 35.02.01.300-004/2021.0001 die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 24.06.2021 beschlossene 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich „Winkelheide“ genehmigt.

Die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung dieser Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wirksam.

**zu 2.)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 24.06.2021 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 244 „Winkelheide“ in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 244 „Winkelheide“ in Kraft.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen und den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 244 mit den jeweiligen Begründungen und den zusammenfassenden Erklärungen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Bauleitplänen berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden

anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag 08.30 – 12.00 Uhr, außerdem  
 Montag 14.00 – 16.00 Uhr und  
 Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind die Bauleitpläne sowie die Begründungen auch online unter der Internet-Adresse

[www.duelmen.de/927.html](http://www.duelmen.de/927.html)

abrufbar.

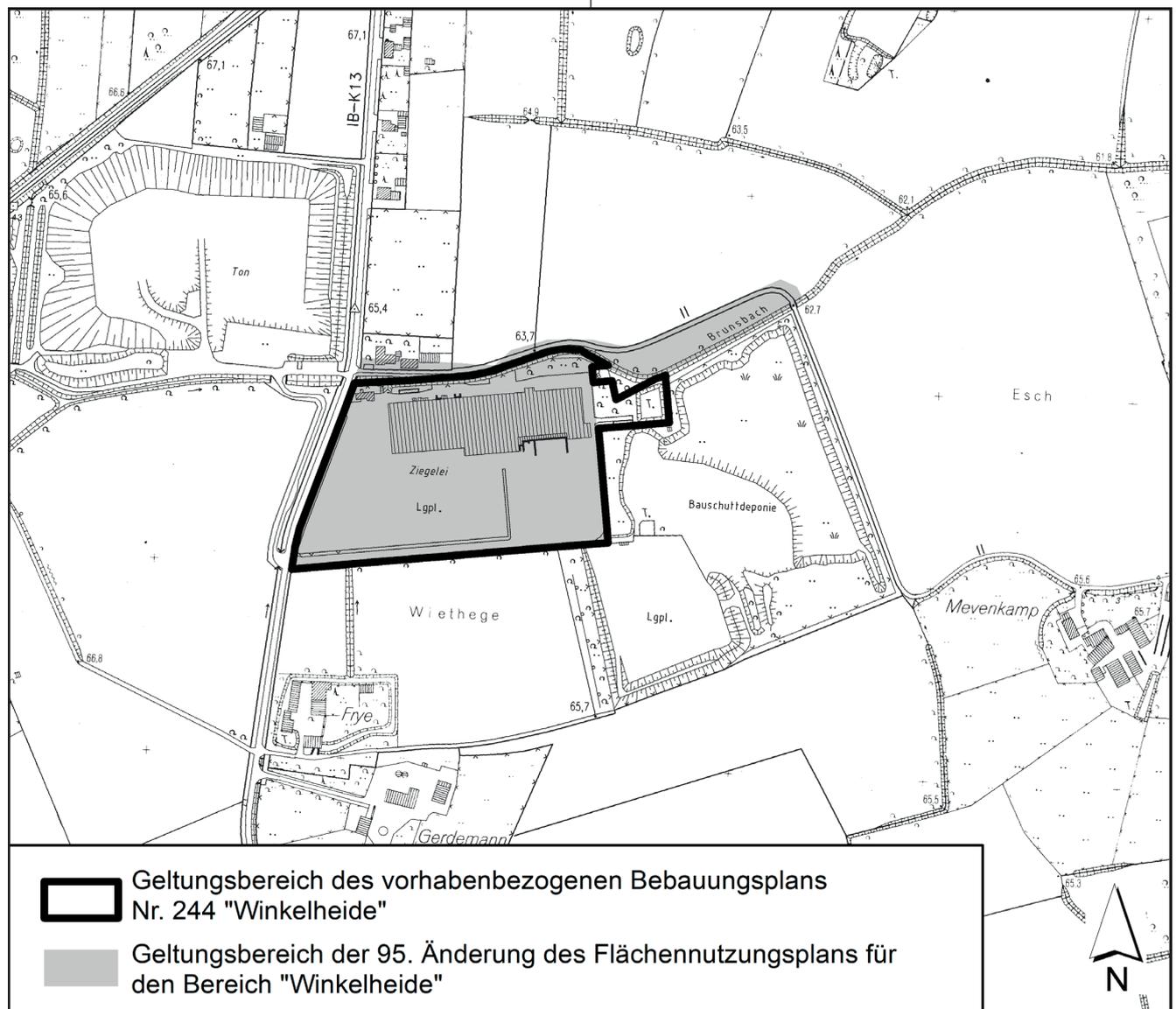
#### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens-

und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

#### Anlage zu Nr. 128/21 - Stadt Dülmen



- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 26.08.2021

STADT DÜLMEN  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Noelke  
Erster Beigeordneter

129/21 - Stadt Dülmen / Bez.-Reg. Münster

### Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III

Mit Beschluss vom 12.05.2014 wurde das **Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III, Az.: 4 13 03**, angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Mit Änderungsbeschlüssen wurden die nachfolgenden Grundstücke zu dem Flurbereinigungsverfahren zugezogen und die Flurbereinigung für diese Grundstücke angeordnet.

Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Coesfeld	Dülmen	Dülmen-Kspl.	46	75
			80	105
			82	91
Coesfeld	Dülmen	Rorup	24 34	7, 8 27, 128

Eine öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für dieses Grundstück wird hiermit nachgeholt.

**Die Beteiligten werden gemäß § 14 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung **aufgefordert, Rechte an dem oben genannten Grundstück, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33 - Flurbereinigungsbehörde, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.**

Zu diesen Rechten gehören zum Beispiel nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.  
Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereini-

gungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Coesfeld, 10.09.2021

Bezirksregierung Münster  
Flurbereinigungsbehörde  
Flurbereinigung Berkelaue III – 4 13 03 –  
Leisweg 12  
48653 Coesfeld  
Im Auftrag  
gez. Thomas Bücking

130/21 - Sparkasse Westmünsterland

### Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

#### Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335878914 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 02.12.2021 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 02.09.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

#### Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 370216095 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 38156170, BLZ 401 540 06) geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 06.12.2021 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 06.09.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

Nachrichtlich:**Nachruf für das ehemalige Kreistagsmitglied  
Herr Lambert Lonz****NACHRUF**

Am 21. August 2021 verstarb

**Herr Lambert Lonz**

aus Senden im Alter von 67 Jahren.

Herr Lambert Lonz war von 1979 bis 2020 Mitglied im Kreistag des Kreises Coesfeld. Während seiner 41-jährigen Mitgliedschaft im Kreistag des Kreises Coesfeld arbeitete er u. a. im Kreis Ausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss, Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung sowie im Ausschuss für Straßen- und Hochbau, Vermessung und öffentlichen Personennahverkehr mit. Darüber hinaus vertrat er den Kreis Coesfeld von 1994 bis 2020 als Mitglied der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe in Münster.

Der Kreis Coesfeld schuldet Herrn Lonz für seinen langjährigen ehrenamtlichen Einsatz Dank und Anerkennung. Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

**KREIS COESFELD**

Dr. Christian Schulze Pellengahr  
Landrat